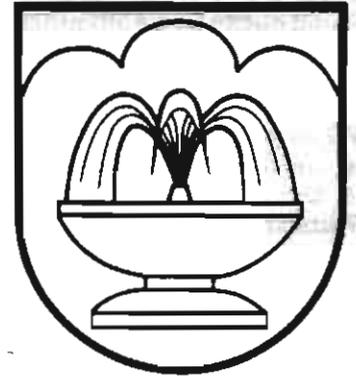


Mitteilungsblatt

Gemeinde Bad Ditzenbach

Ortsteile Auendorf Bad Ditzenbach Gosbach



Herausgeber : die Gemeinde. Druck und Verlag : Verlagsdruckerei Uhingen,
Inh. Oswald Nussbaum, 7336 Uhingen, Zeppelinstraße 37, Tel. (07161) 35 50.
Verantwortlich f.d. aml. Teil : Bürgermeisteramt; f.d. übrigen Teil : Oswald Nussbaum.

7. Jahrgang

Mittwoch, den 27. Mai 1981

Nr. 21

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Abwassersatzung vom 21.5.1981

Die nachstehende Satzungsneufassung hatte der Gemeinderat bereits am 2.4.1981 beschlossen und zu den in § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung enthaltenen allgemeinen Anschlüssen die Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Landratsamt) eingeholt. Diese Genehmigung gemäß § 45 b Abs. 3 Satz 2 des Wassergesetzes vom 26.4.1976 hat das Landratsamt mit Erlaß vom 11. Mai 1981 Nr. 12 - 702.01 erteilt.

Gleichzeitig hat das Landratsamt Göppingen auf ein Grundsatzerteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 27.10.1980, das erst jetzt bekanntgemacht worden ist, hingewiesen, wonach die Gemeinden bei Festsetzung der Abwasserbeiträge einen Eigenanteil von mindestens 10 % zu übernehmen hätten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang sah sich der Gemeinderat gezwungen, die Konsequenzen zu ziehen.

Die Teilbeiträge für Abwasserkanal und Klärwerk wurden nun so festgesetzt, daß die 10 % Eigenanteil der Gemeinde einkalkuliert sind.

Beitragsmaßstab ist wie seither die Grundstücksfläche, jedoch wird je nach Geschoßhöhen ein Nutzungsfaktor von 1,0 bis 2,0 angerechnet. Auf die Bestimmungen in der nachstehenden Satzung wird hingewiesen.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbWS) vom 21. Mai 1981

Aufgrund von § 45b Absatz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ditzenbach am 21. Mai 1981 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt/Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlußkanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte.

§ 3

Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht

Die Gemeinde ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

II. Anschluß und Benutzung

§ 4

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen

Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45b Abs. 1 WG zu überlassen.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Besitzer sind verpflichtet, das Abwasser zu überlassen.

(2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(4) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(5) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

(6) Vom Anschluß- und Benutzungszwang können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist (§ 45b Absatz 3 Satz 3 Wassergesetz).

§ 5 Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);

2. Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter

schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate oder anderes vergleichbares faulendes und sonst übelriechendes Abwasser;

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das wärmer als 35°Celsius ist;

7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);

8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

9. Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

(6) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluß und die Benutzung in den Fällen der Absätze 1 bis 4 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(7) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45b Absatz 3 Satz 2 Wassergesetz).

(8) Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sowie Anordnungen der Wasserbehörde bleiben unberührt.

§ 6 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf

den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Reinigung eingeleitet werden.

§ 7

Eigenkontrolle

Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefahrenträchtigem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben oder Kliniken) kann die Gemeinde verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Anschlußkanäle

(1) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluß der Grundstücke notwendigen Anschlußkanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlußkanal. Die Gemeinde kann auf Antrag weitere Anschlußkanäle herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlußkanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Kosten dieser erstmaligen Anschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Entwässerungskanal (§ 19) abgegolten. Die Gemeinde kann auf Antrag und Kosten des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse herstellen oder bestehende Anschlüsse verändern.

(2) Vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse werden auf Antrag und Kosten des Grundstückseigentümers von der Gemeinde hergestellt.

(3) Die Gemeinde bestimmt die Lage, die Anschlußhöhe und die Abmessung der Anschlußkanäle.

§ 9

Genehmigungen

(1) Der Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung und ihre Benutzung sowie deren Änderung bei angeschlossenen Grundstücken bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Einem unmittelbaren Anschluß steht der mittelbare Anschluß (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist, soweit die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

(2) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

(3) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Sie wird nur widerwärtlich oder befristet ausgesprochen.

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 11

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muß stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (Absatz 3) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden bzw. hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für rückstausicheren Abfluß des Abwassers zu sorgen.

(4) Die Gemeinde kann vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

(5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(7) Kleinkläranlagen sind binnen einer Frist von sechs Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das

Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

(8) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlußkanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Abscheider

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüchtigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

§ 13

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen

(1) Vor der baurechtlichen Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich, erfolgt die Abnahme durch die Gemeinde.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen i. S. des Artikels 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und hierbei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde kann einmalige oder regelmäßige Abwasseruntersuchungen vornehmen.

(3) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder einer Un-

tersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Bestimmungen wasserrechtlicher Entscheidungen bleiben unberührt.

(5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde in den Fällen des Abs. 3 die entstehenden Kosten zu ersetzen. Kosten von Abwasseruntersuchungen, die gemäß § 28 auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

IV. Abwasserbeitrag

§ 14

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 19) erhoben.

§ 15

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 16

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 17

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach dem Maß der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit wie in den nachstehenden Absätzen (2) bis (6) festgelegt, berücksichtigt.

(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

Nutzungsfaktor

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit, bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebau-

- ung zulässig ist sowie bei Stellplatzgrundstücken 1,0
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- d) bei vier- u. fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- e) bei sechs- u. mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0

(3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,50 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,50 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegenden vorhandenen

Geschoße maßgebend.

Bei Bauwerken mit Geschoßhöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschoßzahl die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden entsprechend Abs. (3) auf- bzw. abgerundet.

(6) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Bau-nutzungsverordnung. Hinzuzurechnen sind überwiegend gewerblich benutzte Untergeschosse sowie Untergeschosse in Parkierungsbauwerken.

§ 18

Weitere Beitragspflicht

(1) Wird die zulässige Zahl der Geschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe von § 17 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt es mit den übersteigenden Geschossen einer weiteren Beitragspflicht. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen allgemein nach dem Eintritt der Beitragspflicht weitere Geschosse zugelassen werden.

(2) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe von § 17.

§ 19

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
je Quadratmeter Nutzfläche (§ 17)

Teilbeiträge		
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	-:	4,85 DM
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks samt Zuleiter zum Klärwerk	-:	3,90 DM

§ 20

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 15 Abs. 1, sobald das Grundstück an einen öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 15 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den übrigen Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück nutzbar sind.

4. In den Fällen des § 18 Abs. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.

5. In den Fällen des § 18 Abs. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt bei Nr. 2 entsprechend.

§ 21

Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 50 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der Erhebung von Teilbeiträgen mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 22

Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 23

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.

§ 24

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 27 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Übergang des Eigentums/Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.

§ 25

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt, in den Fällen des § 27 Absatz 2 nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 29 Absatz 2) gilt als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltsberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung der von Wasserzählern angezeigte Verbrauch;
 3. bei Einleitungen aufgrund von § 9 Absatz 3 die eingeleitete Wassermenge.
- (3) in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 2 und 3 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Gemeinde geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 26 Absetzung

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abgesetzt, als sie 60 m³/Jahr übersteigen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen ... 15 m³/Jahr
2. je Vieheinheit bei Geflügel ... 5 m³/Jahr

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach welchem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 27 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,30 DM

(2) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,30 DM

§ 28 Starkverschmutzer

(1) Wird in die öffentlichen Abwasseranlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz (§ 27) entsprechend der stärkeren Verschmutzung. Die Verschmutzungswerte werden, soweit sie nicht durch Messungen ermittelt werden, nach den Verschmutzungsgraden (mittlere Verschmutzungswerte), die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinleitern ergeben, durch die Gemeinde festgesetzt.

(2) Bei Veranlagung nach mittleren Verschmutzungswerten erhöht sich die Abwassergebühr wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen

von 300 bis 600 mg/l	um .15. .v.H.
für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere	.15. .v.H.

2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an biolo-

gisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB₅):

von 300 bis 600 mg/l um .15. .v.H.

für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere .15. .v.H.

Der biochemische Sauerstoffbedarf kann auch aufgrund der Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen, gemessen am Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO₄) abgeschätzt werden, wenn durch geeignete Vergleichsuntersuchungen das Verhältnis zwischen BSB₅ und KMnO₄ bekannt ist.

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im abgesetzten Zustand.

Die Zuschläge nach Nrn. 1. und 2. werden nebeneinander erhoben.

(3) Weist der Gebührenschuldner aufgrund eines von der Gemeinde zugelassenen Meßprogramms durch Vorlage von Meßwerten nach, daß das gewogene Mittel der Meßergebnisse im vorangegangenen Veranlagungszeitraum von den nach Absatz 1 festgesetzten Verschmutzungswerten abweicht, ist der Gebührensatz auf der Grundlage des gewogenen Mittels der Meßwerte zu berechnen.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

(3) Die Abwassergebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) In den Fällen des § 27 Absatz 2 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

(5) In den Fällen des § 25 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 wird die Abwassergebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig. Solange kein Gebührenbescheid erlangt ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

VI. Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbau-recht.

Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwer-ber.

2. a) die Verwendung von Wasser aus einer nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück;

b) der Anfall von Abwasser, das einen Verschmut-zungsgrad annimmt, der nach § 28 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.

Anzeigepflichtig ist der Gebührensschuldner.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranla-gungszeitraums hat der Gebührensschuldner der Ge-meinde anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlage,

b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung.

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstücks der Gemeinde anzuzeigen bzw. die Gemeinde zu benachrichtigen:

a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Anschlußkanälen;

b) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öf-fentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der An-schlußkanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 31 Haftung

(1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch hö-here Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereig-nissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseran-lagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserab-lauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

Ein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren erwächst in keinem Fall.

(2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widerspre-chenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen

entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzan-sprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungs-anlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Be-nutzer als Gesamtschuldner.

(3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentli-chen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässe-rungsanlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Absatz 1 der Ge-meindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht frist-gemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen an-schließt;

2. entgegen § 4 Absatz 1 das Abwasser nicht der Ge-meinde überläßt;

3. entgegen § 5 Absatz 1, 2, 3 und 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentli-chen Abwasseranlagen einleitet oder die vorge-schriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

4. entgegen § 6 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehand-lung oder Speicherung in öffentliche Abwasseran-lagen einleitet;

5. entgegen § 6 Absatz 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwas-seranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;

6. entgegen § 7 Vorrichtungen zur Messung und Re-gistrierung der Abwassermengen und der Beschaf-fenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässe-rungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeig-ner Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für ihre Be-dienung und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Gemeinde auf Verlangen vorlegt;

7. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 4 sein Grundstück nicht an einen vorgeschriebenen gemeinsamen Anschluß-kanal anschließt;

8. entgegen § 8 Absatz 2 einen vorläufigen oder vor-übergehenden Anschluß nicht von der Gemeinde herstellen läßt;

9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 einen Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, benutzt oder ändert;

10. entgegen § 9 Absatz 3 Grundwasser oder sonsti-ges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne beson-dere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Ab-wasseranlagen einleitet;

11. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 10 und des § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 herstellt;

12. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 11 Absatz 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt;

13. entgegen § 11 Absatz 5 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

14. entgegen § 11 Absatz 6 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art der Abwasser dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer von der Gemeinde zur Änderung aufgefordert wurde;

15. entgegen § 11 Absatz 7 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt;

16. entgegen § 12 Absatz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;

17. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

18. entgegen § 13 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

19. entgegen § 13 Absatz 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet;

20. entgegen § 13 Absatz 3 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Gemeinde nicht beseitigt;

21. entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

(1) Soweit eine Beitragsschuld nach dem bisherigen Satzungsrecht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die bisherigen Satzungsbestimmungen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 5. Juni 1975 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bad Ditzenbach, den 27. Mai 1981

Bürgermeister
Zankl

Umlegung „Burgsteige“, Bad Ditzenbach

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BBauG gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit

vom 9. Juni 1981 bis 9. Juli 1981

im Rathaus in Bad Ditzenbach, Hauptstraße 44, I. Obergeschoß im Vorzimmer des Bürgermeisters öffentlich aus und können montags bis freitags während der Dienststunden von 8.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 16.00 Uhr dort eingesehen werden.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses „Burgsteige“ vom 18.12.1979 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Ditzenbach vom 20.12.1979 Nr. 50/1979 wird in diesem Zusammenhang erinnert.

Dort ist das Umlegungsgebiet näher bezeichnet. Es handelt sich um das Baugebiet innerhalb des Bebauungsplans „Burgsteige“ Bad Ditzenbach.

Bad Ditzenbach, den 27. Mai 1981

Umlegungsausschuß „Burgsteige“
gez. Zankl

Grundschule Bad Ditzenbach

Ferientage

Auf den gesetzlichen Feiertag (Himmelfahrt) folgen 2 Ferientage:

Freitag, 29.5. und Samstag, 30.5.1981.

Bitte unsere neue Rufnummer beachten: 07334/8894

Schulleiter

Volkshochschule des Landkreises

Außenstelle 7342 Bad Ditzenbach



Filmblende

Am Dienstag, dem 2.6.1981, abends 20.00 Uhr, zeigen wir in der Grundschule den Farbfilm „Der tödliche Schwarm“.

Warner Columbia, Regie: Irwin Allen
Darsteller u.a.: Michael Caine, Richard Widmark, Olivia de Havilland.

Ein Katastrophenfilm nach dem Roman „Mörderbienen“ von Herzog. Nachfolger des „flammenden Inferno“?
Frei ab 16 Jahre, Farbfilm, 116 Min.

Außenstellenleiter

Die Gemeinde gratuliert

aus dem Ortsteil Bad Ditzenbach

Frau Theresia Uhlmann, Helfensteinstraße 40, am 2. Juni 1981 zum 74. Geburtstag

aus dem Ortsteil Gosbach

Herrn Josef Rieg, Drackensteiner Straße 102, am 28. Mai 1981 zum 87. Geburtstag.

Freiwillige Feuerwehr Bad Ditzenbach



Die Gesamfeuerwehr Auendorf, Ditzenbach und Gosbach, fahren am Sonntag, 31. Mai zum 100jährigen Jubiläum nach Jebenhäusen. Abfahrt: 12.15 Uhr Gosbach, 12.20 Uhr Ditzenbach, 12.30 Uhr Auendorf.

Anzug: 1. Garnitur.

LÖSCHZUG GOSBACH

Übung am Montag, 1. Juni, um 19.30 Uhr am Magazin.

Anzug: 2. Garnitur.

Der Löschzugführer

Änderung des Sonntagsdienstes

30. und 31. Mai: Dr. Dokoupil, Deggingen

Apothekendienst

28.5.1981 Bad Ditzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Die Gemeinde Deggingen Kreis Göppingen schreibt nach den Vorschriften der VOB folgende Bauarbeiten zum Bau eines Hallenbades öffentlich aus:

Gewerke		Schutzgeb. LV Einzel exemplar	Submission Uhrzeit
20/21	Abgehängte Decken in Alu und Holz, Holzverkleidung	15.--	11.00 Uhr
22	Schreinerarbeiten, Türen, Schließanlage	15.--	11.10 Uhr
25	Malerarbeiten	15.--	11.20 Uhr
26	Baureinigung	15.--	11.30 Uhr

Ausführungszeitraum: Ende Juni bis Oktober 1981.

Angebotsabgabe: bis 19. Juni 1981 auf dem Rathaus Deggingen.

Submission: für die einzelnen Gewerke am 19. Juni 1981 zu den oben angegebenen Uhrzeiten.

Leistungsverzeichnisse können gegen Übersendung eines Verrechnungsschecks in Höhe der o.a. Schutzgebühr angefordert werden beim Bürgermeisteramt 7345 Deggingen. Für LV in doppelter Ausfertigung ist die doppelte Gebühr zu entrichten. Der Versand erfolgt durch das Architekturbüro Kugel.

Planung und Bauleitung:
Joachim Kugel
Dipl. Ing. freier Architekt BDA
Beutelsbacher Str. 80
7307 Aichwald 2
Telefon 0711/361949

Bauherr:
Gemeinde Deggingen
7345 Deggingen
Tel. 07334/6511
Stickel, Bürgermeister

Gemeinde Deggingen - Kreis Göppingen

Die Gemeinde Deggingen stellt für die Betriebsleitung des neu erstellten Hallenbades mit Außenschwimmbecken und Solarium einen

Bademeister

ein, dem eigenverantwortlich Badeaufsicht und Wartung der technischen Anlagen obliegen.

Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Ausbildung als geprüfter oder staatlich geprüfter Schwimmmeister oder

Ausbildung als Schwimmestergewerke

oder
Rettungsschwimmabzeichen in Silber, Vollendung des 18. Lebensjahres und Erfahrung als Bademeister.

Die Anstellung erfolgt nach BAT, für die Eingruppierung sind Ausbildung und bisherige Tätigkeit maßgebend.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Gemeinde behilflich.

Schriftliche Bewerbungen werden erbeten an die Gemeinde 7345 Deggingen. Telefonische Auskünfte werden erteilt unter Telefon Nr. 07334/6511.

Stickel, Bürgermeister

Kirchliche Mitteilungen

Katholische Kirchengemeinde Bad Ditzenbach

Gottesdienste vom 30. Mai bis 6. Juni 1981

Samstag, 30. Mai

14.00 Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr Sonntag-Vorabendmesse, hl. Messe für Elisabeth Schum

Sonntag, 31. Mai - 7. Sonntag der Osterzeit

9.00 Uhr Meßfeier mit Predigt

19.00 Uhr letzte Maiandacht in der Kirche

Montag, 1. Juni

19.00 Uhr hl. Messe für Stefanie Smetana mit Sohn Horst Lothar (Kurgast)

Dienstag, 2. Juni

19.00 Uhr hl. Messe für Johann Romankiewicz

Mittwoch, 3. Juni

19.00 Uhr hl. Messe für Alfons u. Johanna Daubenschütz

Donnerstag, 4. Juni

7.45 Uhr Schülergottesdienst, hl. Messe für Maria Abele

Freitag, 5. Juni - Herz Jesu-Freitag

7.45 Uhr hl. Messe für H.H. Pfarrer Eugen Gasser, anschl. Krankenkommunion

Samstag, 6. Juni

14.00 Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr Sonntag-Vorabendmesse, hl. Messe für Agatha Weigant

Sonntag, 7. Juni feiern wir das Pfingstfest

Haushaltsplan 1981 liegt im Pfarrhaus auf

In der letzten Kirchengemeinderatssitzung hat der Rechnungssachverständige den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1981 vorgetragen. In der gleichen Sitzung wurde der Haushaltsplan 1981 beraten, besprochen, verabschiedet und dem Dekanatsamt zur Genehmigung vorgelegt.

Der vom Dekanatsamt genehmigte Haushaltsplan 1981 liegt in der Zeit vom 26. Mai bis 9. Juni 1981 zur Einsichtnahme der Kirchengemeindeglieder im Pfarrhaus auf. Hier kann jeder erfahren, wie hoch wir verschuldet sind - jeder anständige Mensch hat heutzutage Schulden! und man sagt: Gotteswort und die Schulden bleiben ewig! - und wie sein sauer verdientes Geld verwendet wird.

Der Kirchengemeinderat tritt in Aktion

Der Kirchengemeinderat trifft sich am Mittwoch nach der Vorabendmesse von Christi Himmelfahrt im Pfarrhaus. Verschiedene Dinge müssen besprochen werden.

1. Fronleichnamprozession von der Pfarrkirche zum Sanatorium, wo im Kurpark ein Prozessionsaltar aufgestellt werden soll. Diese Anregung kommt vom Domdekan Prälat Weitmann von der Kurklinik.

2. Freiwillige Eigenleistung am Pfarrhaus, wenn jetzt das undicht gewordene Flachdach repariert wird. Auch an der Pfarrkirche sind verschiedene undichte Stellen, die in Angriff genommen werden müssen.

„Mitarbeiter sein heißt,
mitarbeiten ohne zu müssen,
heißt tun, was getan
werden muß, ohne zu murren“.

Sternwallfahrt der Jugend nach Untermarchtal 14. Juni 1981

Aus Anlaß des 400jährigen Geburtstages des Stifters der Barmherzigen Schwestern feiern unsere Untermarchtaler Schwestern am Dreifaltigkeitsfest und laden zu diesem Fest die Jugend herzlich ein.

Angeboten wird ein Sonderzug am Sonntag, 14. Juni, der um 8.05 Uhr in Geislingen hält. Das Mutterhaus 7934 Untermarchtal bittet um vorherige Anmeldung über das Pfarramt.

Außerdem hat die Dekanatsjugend Sternwallfahrten organisiert:

Sternwallfahrt:

1. Fußwallfahrt: eine Gruppe von Firmlingen unter anderen Teilnehmern (unter Führung) fährt am Freitag, 12. Juni um 7.40 Uhr mit dem Zug nach Laichingen und wandert von dort nach Gundershofen (ca. 15 km). Dort Übernachtung im Pfarrhaus. Samstag Weitermarsch nach Rechtenstein bei Obermarchtal,

- ca. 15 km, dort Übernachtung. Sonntag Ankunft in Untermarchtal 9.30 Uhr zum Fest der Jugend mit vielerlei Angeboten. Mitzunehmen ist auf jeden Fall Schlafsack und Luftmatratze, ein Auto wird das Gepäck transportieren.
2. Eine zweite Gruppe Jugendliche und Erwachsene will am Samstag, 13. Juni bis Wiesensteig mit dem Bus fahren und von dort zu Fuß nach Ennabeuren oder Magolsheim, und am Sonntag, 14. Juni so zeitig aufbrechen, um etwa gegen 10.00 Uhr in Untermarchtal zu sein.
- Diese Gruppen können dann am Sonntagabend mit dem Sonderzug von Untermarchtal aus bis Geislingen fahren. Ankunft 19.30 Uhr.

Katholische Kirchengemeinde Gosbach

Gottesdienste vom 31. Mai bis 7. Juni 1981

- Sonntag, 31. Mai - 7. Sonntag der Osterzeit**
9.30 Uhr Eucharistiefeier (Leo Backes) - Es singt der Kirchenchor von Eberhardzell
- 19.00 Uhr Maiandacht
- Montag, 1. Juni**
7.30 Uhr Eucharistiefeier (Maria u. Richard Bucher mit Angehörigen)
- Dienstag, 2. Juni**
19.00 Uhr Eucharistiefeier (2. Trauergottesdienst für Maria Graule)
- Mittwoch, 3. Juni**
7.30 Uhr Eucharistiefeier (Hubert Alt)
- Donnerstag, 4. Juni**
19.00 Uhr Eucharistiefeier (Gest. Jahrtagsmesse für Anna Schweizer)
- Freitag, 5. Juni**
7.30 Uhr Eucharistiefeier (Maria König)
- Samstag, 6. Juni**
19.00 Uhr Eucharistiefeier (Willi u. Jürgen Merker)
- Pfingstsonntag, 7. Juni**
9.30 Uhr Eucharistiefeier (Ottmar Schweizer)
19.00 Uhr Andacht

Kinderkirche
Und wieder sind unsere Kleinsten recht herzlich eingeladen zur Kinderkirche am Sonntag, dem 31. Mai 1981 um 9.30 Uhr im Kindergarten.

Krankenkommunion
Den älteren und kranken Leuten, die nicht zur hl. Messe kommen können, wird die hl. Kommunion ins Haus gebracht:
Am Donnerstag, 4. Juni: Drackensteiner Straße, Neue und Alte Steige, Schulstraße, Hauffstraße, Am Tierstein, Mörrikastraße, Magnusstraße,
Am Freitag, 5. Juni: übrige Straßen, jeweils ab 9.00 Uhr.

Kirchengemeinderatssitzung
Zur nächsten Kirchengemeinderatssitzung wird hiermit freundlich eingeladen auf Donnerstag, 4. Juni, um 20.00 Uhr im Josefshaus. Tagesordnung: Vorbereitung des Fronleichnamfestes

Kirchenchorbesuch
Wie bereits mitgeteilt, will der Kirchenchor von Eberhardzell seinen früheren Seelsorger mit einem Besuch am Sonntag, 31. Mai ehren und beim Gottesdienst ein lateinische Messe singen.

Evangelische Kirchengemeinde Auendorf

Der Monatspruch Juni:
„Der Herr wird seinem Volk Kraft geben, der Herr wird sein Volk segnen mit Frieden“.
Psalm 29, 11

- Donnerstag, 28. Mai**
10.30 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst am Denkmal (Zimmerling), Opfer: Schneller-Schulen, im Anschluß, geselliges Beisammensein
- Freitag, 29. Mai**
19.45 Uhr Abendausfahrt des Frauenkreises, sofern möglich: Pkw mitbringen.
- Sonntag, 31. Mai**
10.15 Uhr Gottesdienst (Pfr. Maier, Wiesensteig), gleichzeitig Kindergottesdienst im Gemeindezentrum
- Montag, 1. Juni**
17.00 Uhr Probe der Jungbläser
18.30 Uhr Rhythmische Gymnastik für Mädchen
20.00 Uhr Rhythmische Gymnastik für Frauen

- Dienstag, 2. Juni**
16.00 Uhr Jungschar, Wölflingsmeute
19.30 Uhr Kinderkirchvorbereitung
20.00 Uhr Probe des Posaunenchores
- Mittwoch, 3. Juni**
18.45 Uhr Probe des Jugendchores
20.15 Uhr Probe des Gemischten Chores

Nochmals herzliche Einladung zum Gottesdienst im Grünen. Wie in den vergangenen Jahren werden wieder Bläser aus Fellbach-Schmiden und Kuchen teilnehmen, die unseren Posaunenchor unterstützen. Um 10.00 Uhr besteht Mitfahrgelegenheit ab Hirsch. Für Getränke, Würste, Brot ist wieder gesorgt, so daß keine Veranlassung besteht, nicht den Mittag oben am Denkmal zu verbringen.

Samstag, 6. Juni ist um 20.00 Uhr wieder eine Veranstaltung unseres Filmrings. Dabei wird ein lustiger Film gezeigt, der für jung und alt geeignet ist. Die Marx Brothers in der Oper. Der Eintritt beträgt 3.-- DM.

Evang. Kirchengemeinde Deggingen-Bad Ditzenbach

Wochenspruch: Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.
Johannes 12,32

- Donnerstag, 28. Mai - Himmelfahrt**
9.15 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche (Pfarrer Zimmerling, Auendorf)
Die Kollekte ist für die eigene Gemeindearbeit bestimmt.
- 10.30 Uhr Gottesdienst im Grünen in Auendorf an der Steinpyramide
- Sonntag, 31. Mai**
9.15 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche (Pfarrer Maier, Wiesensteig)
Die Kollekte ist für die eigene Gemeindearbeit bestimmt. Gleichzeitig Kinderkirche im Gemeindehaus
- Dienstag, 2. Juni**
15.45 Uhr Jungschar im Gemeindehaus
- Mittwoch, 3. Juni**
14.30 Uhr Beginn des Konfirmandenunterrichts im Gemeindehaus. Nachzuholende Anmeldungen ab 14.00 Uhr im Pfarrhaus, bitte Stammbuch mitbringen.
- 19.30 Uhr Bibelabend im Gemeindehaus
- Freitag, 5. Juni**
15.00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindehaus
Pfarrer Sabaneh, Libanon, wird als langjähriger Leiter der Schneller-Schule im Libanon, interessant über diese Arbeit im Konfliktgebiet Nahost in Wort und Bild berichten.
Jeder kann abgeholt und wieder zurückgebracht werden.
Nur bitte beim Pfarramt melden.

Konfirmandenunterricht
Der Beginn des Konfirmandenunterrichts 1981/82 ist am 3. Juni um 14.30 Uhr im Gemeindehaus. Nachzuholende Anmeldungen bitte ab 14.00 Uhr im Pfarrhaus und das Stammbuch ist mitzubringen.

Kasualvertretung
Vom 29.5. - 31.5. übernimmt das Pfarramt Auendorf die Kasualvertretung. Bitte in allen dringenden Fällen dorthin wenden. (07334/5273).

Vereinsnachrichten

Schwäbischer Albverein e.V.
Ortsgruppe Bad Ditzenbach



Am kommenden Donnerstag, dem 28. Mai 1981 und am kommenden Samstagabend, dem 30. Mai 1981 ist unsere Hütte geöffnet.

Der Hüttenwart

Einladung zur Seniorennachmittag am kommenden Sonntag, dem 31. Mai 1981. Wir wandern von Bad Ditzenbach aus auf dem

Bahndamm nach Gosbach die Alte Steige hoch und durch das Hiltental zur AV-Hütte wo wir den Wandertag beim gemütlichen Beisammensein beenden wollen.
Abmarsch ist um 13.30 Uhr bei der Omnibushaltestelle/Kreuzung Auendorf.
Führung: Wdfr. Adolf Schurr.
Alle Altbvereinsenioren, die gerne wandern, sowie alle anderen Senioren und Kurgäste sind zu dieser Wanderung recht herzlich eingeladen.

Voranzeige!

Zwei Tages-Wanderfahrt in den Schwarzwald am 27./28. Juni 1981. Es ist ein schulfreies Wochenende, mit können auch Kinder an dieser Wanderung teilnehmen. Diese Wanderung führt uns in einen der schönsten Gegenden in den Schwarzwald. Wir fahren mit dem Omnibus von Bad Ditzbach auf der Autobahn über Böblingen - Horb - Freudenstadt - Alpirsbach - Triberg - Titisee - Oberried und dieselbe Strecke wieder zurück. Die Wanderung führt uns dann auf guten Wanderwegen von Oberried zum Hinterwaldkopf (1.198 m) zum Wieswaldkopf (1.278 m) sowie zum Naturfreundehaus "Feldberg" wo wir auch übernachten. Am anderen Tag marschieren wir dann zum Feldberg (1.493 m) vorbei am Immsberg (1.373 m) zum Toten Mann (1.321 m) sowie zum Ausgangspunkt Oberried wieder zurück.

Nähere Einzelheiten werden noch bekanntgegeben.
Anmeldungen nehmen entgegen: Alfons Moser, Bad-Ditzenbach, Tel. 07334/5657 und Gerhard Kastl, Gosbach, Tel. 07335/5455.
Bei der Anmeldung ist eine Voranzahlung von DM 20,- zu leisten.

Der Wanderwart

Kneipp-Verein Bad Ditzenbach e.V.



ACHTUNG - SINGGRUPPE

Einladung zum nächsten Singabend. Wir treffen uns wieder am kommenden Montag, dem 1.6.1981, um 19.30 Uhr, im Lesesaal des Rathauses in Bad Ditzenbach.
Bitte, Liederbücher nicht vergessen!

Es können noch weitere "Sangeslustige" an unseren Singabenden teilnehmen, auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.

ACHTUNG - KEGELGRUPPE

Voranzeige

Der nächste Kegelabend ist am Montag, dem 22.6.1981, um 18.00 Uhr, wieder im Gasthaus "Rad" in Deggingen. Bitte, kommen Sie vollzählig und pünktlich.

ACHTUNG - KNEIPP - WANDERWOCHE an Rhein - Mosel und Lahn

Der Kneipp-Landesverband Rheinland/Pfalz, veranstaltet in der Zeit vom 25.9. - 4.10.1981 die 4. "Kneipp-Wanderwoche", mit Standort in Koblenz.

Mitglieder unseres Vereins sind dazu herzlichst eingeladen. Wer an dieser Wanderwoche teilnehmen möchte, kann sich bei unserem Vorsitzenden, Franz Rohm, informieren unter der Telefon-Nr. 8874, oder auch Informationsmaterial dort abholen.

Die Anmeldung sollte aber umgehend erfolgen!
Es wäre schön, wenn von unserem Verein wieder Teilnehmer an der Wanderwoche teilnehmen könnten. Diese Wanderwochen in Koblenz, am schönen deutschen Rhein, sind für alle Teilnehmer immer ein ganz besonderes Erlebnis.

Der Vorstand

FSV Bad Ditzenbach 1928



Im letzten Auswärtsspiel in Gingen verlor der FSV mit 1:0.

Am Donnerstag, dem 28. Mai spielt Ditzenbach zu Hause gegen den Abstiegbedrohten "Glück Auf" Albstadt.

Unsere Elf sollte diese Begegnung gewinnen um sich den 3. Tabellenplatz zurückzuholen.

Am Sonntag findet dann das letzte Spiel der Saison zu Hause gegen Heiningen statt. Wir wünschen unserer Mannschaft viel Erfolg für die letzten zwei Spiele.

Musikverein Gosbach



Tälesmusikertreffen über Pfingsten 1981 in Westerheim

Die Musikkapelle Westerheim feiert vom 5. - 8. Juni 1981 das Tälesmusikertreffen 1981. Hierzu laden wir die ganze Gemeinde Gosbach recht herzlich ein.

Besonders hervorheben möchten wir den "Großen Bunten Abend" am Pfingstmontag. Es wirken mit:

Winfried Stark und seine Original Steigerwälder-Musikanten (spielen am 30. Mai 81 bei der Fernsehsendung: "Lustige Musikanten") Duo - Kollmannsberger Hermännchen

Für diesen "Großen Bunten Abend" haben wir in Ihrer Gemeinde Karten-Vorverkaufsstellen organisiert:

Metzgerei Rad, Drackensteiner Straße.

Eintrittskarte im Vorverkauf: 8,- DM

Eintrittskarte an der Abendkasse: 10,- DM

Die Musikkapelle Westerheim würde sich sehr freuen, wenn Sie uns über Pfingsten besuchen.

Festprogramm vom 5. - 8. Juni 1981

Freitag,	20.00 Uhr	Tanz "The Rabbit's"
Samstag,	14.00 Uhr	Kindernachmittag
	20.00 Uhr	Tanz- und Unterhaltungsabend Stadtkapelle und Spielmanszug Laupheim (Großer Zapfenstreich)
Sonntag,	10.00 Uhr	Frühschoppen mit der Stadtkapelle Laupheim
	13.30 Uhr	Großer Festzug mit Massenchor
	14.15 Uhr	Nachmittagskonzert der Gastkapellen
	20.00 Uhr	Dorfabend mit Westerheimer Vereinen
Montag,	9.00 Uhr	Festgottesdienst
	10.00 Uhr	Frühschoppen mit der MK Westerheim ab 11.00 Uhr Mittagstisch im Festzelt (Rollbraten)
	14.00 Uhr	Schw.-bayerischer Unterhaltungsnachmittag mit den "Westerheimer Musikanten/Allgäu"
	20.00 Uhr	Großer Bunter Abend Winfried Star und seine Original Steigerwälder-Musikanten Duo-Kollmannsberger Hermännchen (Confereancier)

Musikkapelle Westerheim e.V.

Turn- und Sportverein Gosbach

ABT. FUSSBALL; TISCHTENNIS



Zu der Aufstiegsfeier am 31. Mai 1981 der Fußball- und Tischtennisabteilung laden wir die gesamte Einwohnerschaft recht herzlich ein.

Beginn: ca. 18.30 Uhr, Clubhaus TSV Gosbach.

Für die Unterhaltung sorgt unser altbekannter Kapellmeister, "WALDI". Honorieren Sie mit Ihrem Besuch die Leistungen der Mannschaften in der vergangenen Saison.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

TSV Gosbach - TV Deggingen 4:2

Vor zahlreichen Zuschauern kam der TSV Gosbach im letzten Heimspiel zu einem 4:2 Sieg. Das 1:0 durch Ottenschläger wurde durch einen Doppelschlag von Deggingen in einen 1:2 Halbzeitrückstand umgewandelt. Die 2. Halbzeit stand klar im Zeichen von Gosbach, was auch durch Tore von Dlouhy und 2 x Heisig sich im Endergebnis von 4:2 ausdrückte.

Auf diesem Wege möchte sich der TSV Gosbach auch für die nette Einlage zur Halbzeit, wie auch nach dem Spiel, bei dem Musikverein recht herzlich bedanken und hoffen, daß die Musiker noch des öfteren aufspielen.

Wir möchten nochmals auf die Mitfahrgelegenheit per Bus zum letzten Spiel der Saison des TSV in Boll hinweisen. Die Abfahrtszeit ist auf 12.00 Uhr beim Gasthaus Engel festgesetzt. Die Mannschaft bittet um eine zahlreiche, wie lautstarke Unterstützung.

Mittwoch, 27. Mai, findet eine Ausschußsitzung statt. Ich bitte die gesamte Vorstandschaft um vollzähliges Erscheinen.
Beginn: 20.00 Uhr.

Der Vorstand

Sängerbund Gosbach



Am kommenden Freitag ist wieder um 20.00 Uhr Singstunde.

Da wir am 14. Juni beim Abschlußkonzert der Gauchortage, in der Hohenstauferhalle in Göppingen, teilnehmen, sowie im Herbst ein Konzert veranstalten, dürfte es jeder Sän-

gerin und jedem Sänger daran liegen, in Zukunft die Singstunden wieder regelmäßig zu besuchen.

Sportschützenverein Gosbach e.V.



Wir machen darauf aufmerksam, daß in der Zeit vom Donnerstag, dem 28. Mai bis einschließlich Sonntag, dem 31. Mai 1981 unser 1. Internationales Gosbacher Schwarzpulverschießen im Schützenhaus stattfindet.

Alle Schützen und Freunde des Schießsports sind hierzu herzlich eingeladen.

Für Speis und Trank sowie Unterhaltung ist bestens gesorgt. Erweiterte Sitzgelegenheit bieten wir in einem, unmittelbar am Schützenhaus aufgebauten Festzelt.

Vor allem am Vatertag (Himmelfahrt) und am Samstag zur Westernparty hoffen wir auf einen guten Besuch! Es besteht Grillmöglichkeit am offenen Lagerfeuer!

Die übrige Information ersehen Sie aus nachfolgendem Programmauszug:

Schießzeiten: Donnerstag, 28. Mai 9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag, 29. Mai 9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag, 30. Mai 9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Sonntag, 31. Mai 9.00 Uhr - 16.00 Uhr

Siegerehrung: Sonntag, 31. Mai 1981 18.00 Uhr

Geschossen wird mit den Waffen: Vorderlader: Gewehr/Pistole/Revolver.

Schießprogramm: Talerschießen: Motiv - Gosbacher Kapelle
Schützenklasse: Taler in Bronze, Silber, Gold. Damen- und Altersklasse: Taler in Bronze, Silber, Gold. Mannschaftswettbewerb: Zu gewinnen sind wertvolle Pokale.

Außerdem sind wertvolle Sachpreise zu gewinnen, darunter als 1. Preis eine Modellkanone (schußfähig) im Wert von ca. 1.500,- DM.

Westernparty am Samstag, dem 30. Mai 1981 ab 19.30 Uhr

Wir würden uns freuen, recht viele Gäste bei unserer Westernparty mit Country-Musik, begrüßen zu dürfen! Westernaufkleber sind erhältlich!

Volksbank-Information

Die Volksbank informiert über zinsverbilligtes Investitionsprogramm der Bundesregierung

Antragsformulare und Merkblätter für das neu beschlossene Sonderprogramm für Investitionskredite in Höhe von 6,3 Mrd. Mark liegen ab sofort für interessierte Unternehmer bei der Volksbank bereit. Wie die Volksbank weiter mitteilt, werden in diesem Programm, das die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und Investitionen in den Bereichen Energie- und Rohstoffeinsparung, Ölsubstitution und neue Energietechnologien sowie Prozeß- und Produktinnovation fördern soll, kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt berücksichtigt.

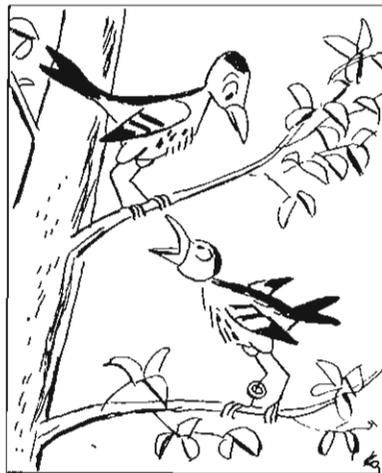
Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und - für Investitionen zur Energieeinsparung, Ölsubstitution und neue Energietechnologien - auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Obwohl die Frist der Kreditanträge erst Ende Juni nächsten Jahres abläuft, empfiehlt die Volksbank Interessenten, sich möglichst bald über nähere Einzelheiten wie Konditionen und Laufzeit der Kredite bei ihr zu informieren. Die Bank berät Sie persönlich und hilft Ihnen bei der Antragstellung - auch wenn Sie bisher noch nicht Kunde waren.



„Papa, das Kreuzwort-Rätsel habe ich fast gelöst, mir fehlt nur noch das letzte Wort.“

„Dann geh zu deiner Mutter.“



„Ich schwöre dir, ich bin nicht verheiratet. Den blöden Ring hat mir die Vogelwarte verpaßt.“

Sonderangebot

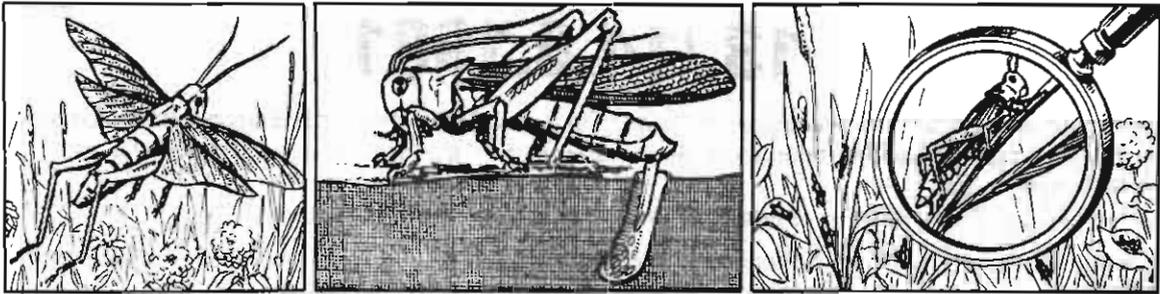
**Geislinger-Kaiser
Jahrhundertbier**

DM 13.50

Getränke-Alt

**7342 Bad Ditzgenbach-Gosbach,
Telefon 07335 / 63 74**

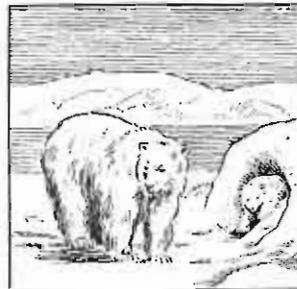
Aus Natur und Technik



Nur das Männchen kann zirpen!

Wenn man die Heuschrecke nicht sieht, dann hört man sie an ihrem feinen Zirpen. Man muß allerdings schon recht langsam und leise dem Zirpen nachgehen, wenn man sie finden will. Wos man dann gefunden hat, ist ein Männchen. Nur das Männchen kann zirpen. Damit möchte es gern ein Weibchen heranzulocken. An den Hinterschenkeln trägt es feingezahnte Leisten, über die es mit einer am Flügel befindlichen Ader streicht. Das erzeugt den bekannten Laut. Die Weibchen besitzen am Hinterleib ein besonderes Gehörorgan, mit dem sie das Zirpen wahrnehmen können. Noch im Hochsommer legen sie die Eier in ein

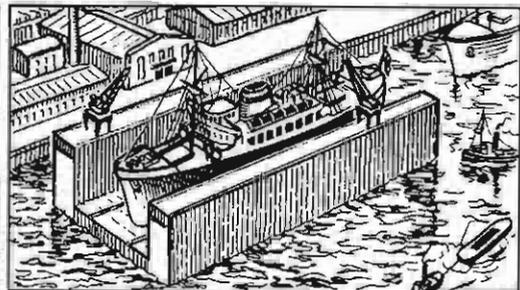
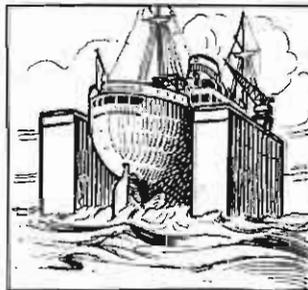
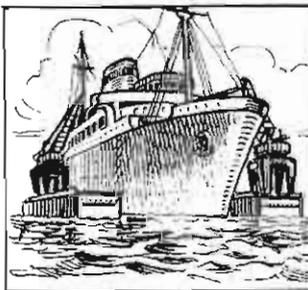
Loch im Boden. Dazu benutzen sie eine lange Legeröhre. Im Frühjahr schlüpfen die Jungen aus und klettern gleich an die Oberfläche. Sie besitzen schon Ähnlichkeit mit ihren Eltern, sind jedoch noch klein und tragen keine Flügel. Diese erhalten sie erst später, nachdem sie sich mehrmals gehäutet haben, weil ihnen das alte Kleid zu eng geworden ist.



Kinderstuben bei den Tieren

Jede Tierart besitzt eine für sie typische Kinderstube. Eines haben sie jedoch alle gemeinsam: den Zweck. Sie sollen den heranwachsenden Jungtieren Schutz vor Witterungsunbilden und vor Feinden gewähren, bis sie selbst imstande sind, sich instinktiv richtig zu verhalten. Den natürlichsten Schutz bietet die Känguruhmutter. Sie besitzt eine Bauchtasche, in der sie ihr Junges herumträgt und in die es, wenn es Gefahr wittert, selbst später noch zurückkommt. Die Junghasen müssen mit dem offenen Feld vorliebnehmen. Ihre Hosennano deckt sie mit einer warmen Wolldecke zu, die sie aus ihren eigenen Fell-

haaren angefertigt hat und, wenn erforderlich, mit Grünzeug tarnt. Die Eisbärnatter baut eine tiefe Höhle in den Schnee, die durch einen Gang mit der Außenwelt verbunden ist und die Jungen vor eisigen Winden schützt. Die in Nordamerika heimische weißfüßige Feldmaus baut sogar ein Kugelhaus aus Gräsern, feinen Wurzeln und Blättern, das sie mit weichem Moos auspolstert, damit sich ihre Jungen darin wohlfühlen.



Ein Schiff wird gehoben

Zur Reparatur oder Überholung muß ein Schiff ins Trockene, damit man von allen Seiten daran arbeiten kann. Zu diesem Zweck fährt es in ein Dock. Es gibt Trockendocks und Schwimmdocks. Das Trockendock ist eine riesige Wanne, in die das Schiff einläuft. Die Einfahrt wird dann verschlossen und das Wasser aus der Wanne gepumpt. Mit Balken wird das Schiff von unten her abgestützt. Dagegen besteht das Schwimmdock, wie die Bilder zeigen, aus einem U-förmigen Kasten mit hohlen Wänden. Läßt man in die Hohlräume Wasser ein, dann sinkt es tiefer. Nun kann das Schiff einfahren (1). Dann wird das Wasser aus

den hohlen Wänden des Schwimmdocks herausgepumpt, wodurch es sich zusammen mit dem eingefahrenen Schiff hebt (2). Schließlich liegen der Boden des Dockes und das darauf gelagerte Schiff völlig trocken. Nun können von allen Seiten die Arbeiter an das Schiff heran, und auch die Außenwand kann einen neuen Anstrich erhalten (3). Ist das Schiff fertig, dann wird das Dock wieder geflutet.

Wochenendreise Berlin — Weltstadt an der Spree 13./14.6.1981

Flug von Stuttgart nach Berlin und zweitägiger Aufenthalt in dieser Stadt, die immer Saison hat. Große Stadtrundfahrt durch West-Berlin und große Rundfahrt durch Ost-Berlin. Übernachtung im erstklassigen Hotel, nahe am Kurfürstendamm, mit Frühstücksbüfett.

Berlin ist immer eine Reise wert — Berlin hat immer Saison!

Die Stadt an der Spree, die Stadt der Sehenswürdigkeiten und Museen, die Stadt der Lebensfreude, der Theater, der Kunst und Konzerte, der Kneipen und verrückten Diskotheken, der großen Tanzpaläste, hat immer Saison — hier ist immer etwas los, hier ist durchgehend geöffnet.

Berlin ist immer eine Reise wert, kommen Sie mit!

Reiseprogramm:

Samstag

Abflug von Stuttgart mit einer Linienmaschine der Pan Am um 8.55 Uhr nach Berlin — Vesper mit Kaffee oder Tee an Bord. Ankunft in Berlin-Tegel um 10.05 Uhr.

Nach der Ankunft in Berlin große Stadtrundfahrt: Rundfahrt zu den wichtigsten Sehenswürdigkeiten der City zwischen Kurfürstendamm, Tiergarten und Funkturm sowie Besuch des Ägyptischen Museums (Büste der Nofretete). Dauer dieser Rundfahrt 3 Stunden. Die Stadtrundfahrt endet am Hotel.

Unzählige Gaststätten und Restaurants bieten sich zum Mittagessen in der City an.

Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Ein Erkundungsgang auf dem Kurfürstendamm oder weitere Besuche von Museen etc. bieten sich an. Auch der Berliner Zoo mit seinem großen Aquarium ist einen Besuch wert. Der Dachgarten des Hotels »Intercontinental« lädt zum Tanztée ein, aber auch das berühmte Café »Kranzler« ist einmal einen Besuch wert.

Am Abend haben Sie gerade in Berlin vielfältige Möglichkeiten, sei es zum Besuch von Theatern, vom Musical bis zur Oper, sei es zu einem Bummel über den Kurfürstendamm, oder etwa zu einem Abendessen in einem der zahlreichen Spezialitätenrestaurants.

Sonntag

Großes und reichhaltiges Frühstücksbüfett im Hotel. Große Rundfahrt durch Ost-Berlin (gültiger Reisepaß erforderlich). Alte und neue City, Unter den Linden mit Humboldt-Universität, Staatsbibliothek, Neue Wache, Kronprinzenpalais, Staatsoper, ehemaliges Zeughaus, Dom, Rathaus, Alexanderplatz und Fernsehturm. Dazu die Bezirke im Südosten bis zum Treptower Park. Dauer der Fahrt ca. 3 ½ Stunden.

Gelegenheit zum Mittagessen nahe der Gedächtniskirche; typische Berliner Gerichte serviert z.B. Schultheiss-Brauhaus mit Alt-Berliner Atmosphäre, aber Sie können sich auch in Restaurants der Spitzenklasse kulinarisch verwöhnen lassen.

Am Nachmittag haben Sie nochmals Zeit zur freien Verfügung.

Um 17.00 Uhr Transfer vom Hotel zum Flughafen und gegen 18.00 Uhr Abflug von Berlin mit einer Linienmaschine der Pan Am nach Stuttgart, an gegen 19.00 Uhr. Ende der Reise.

Reisepreis: ab und bis Stuttgart 369. — DM
Einzelzimmer: Zuschlag 40. — DM

Leistungen:

Linienflug lt. Programm mit Pan Am in der Economy-Klasse (20 kg Freigepäck). Unterbringung in einem erstklassigen Hotel in Doppelzimmern mit Bad/Dusche/WC.

An Verpflegung ist amerikanisches Frühstücksbüfett am Sonntag eingeschlossen. Große Stadtrundfahrt durch West-Berlin und Ost-Berlin lt. Programm. Transfer vom Flughafen zum Hotel (in Verbindung mit Stadtrundfahrt West-Berlin) und vom Hotel zum Flughafen. Reiseleitung ab und bis Stuttgart, Stadtplan von Berlin.

Ausweis:

Für deutsche Staatsangehörige ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepaß erforderlich. Für den Besuch von Ost-Berlin ist ein gültiger Reisepaß erforderlich, der Bundespersonalausweis genügt nicht.

Rücktritt: Bei Rücktritt bis 3 Wochen vor Reisebeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von DM 30. — pro Person erhoben, bei späterem Rücktritt außerdem alle anfallenden Kosten sowie die Beträge, die evtl. von den Verkehrsunternehmen, Hotels und Agenturen gefordert werden. Wird eine Reise von uns abgesagt, wird die geleistete Anzahlung zurückgezahlt. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

Veranstalter: Karawane Studienreisen, Ludwigsburg

Anmeldung

Ich/Wir melde(n) Person(en) für die
Wochenendreise Berlin am 13./14.6.1981

zum Preis von DM p. Person an.

Die erforderliche Anzahlung werde(n) ich/wir sofort
nach Anforderung überweisen.

Name:

Anschrift:

Telefon:

Name:

Anschrift:

Telefon:

.....
Datum Unterschrift

Auskunft und Anmeldung:

Nussbaum GmbH — Reisebüro

7252 Weil der Stadt, Industriegebiet, Tel. (07033) 20 01

Verkauf von Junghennen, Enten, Masthähnchen
 (schutzgeimpft und seuchenfrei) Puten u. Gänse auf Bestellung,
 Dienstag, 2.6.1981 in Auendorf beim Milchhaus, von 10.45 -
 11.00 Uhr, in Bad Ditzgenbach beim Rathaus von 11.00 - 11.15
 Uhr und in Gosbach beim Rathaus von 11.15 - 11.30 Uhr.
 GEFLUGELHOF SCHULTE, 7209 Aixheim, Tel. 07424/3367

SUCHE BAUPLATZ

O. F. WEBER Tel.: 07023 / 3531

BOSCH- HAUSGERÄTE- KUNDENDIENST

Waschmaschinen, Elektroherde, Geschirrspüler,
 Raumklimageräte, Auto-Klimageräte,
 Kühlschränke, Gefriergeräte, Kleingeräte ...

*Wir reparieren Ihre Bosch-Hausgeräte
 schnell und zuverlässig*

Bosch-Hausgeräte-Kundendienst
 Maybachstraße 37, 7320 Göppingen

Telefon: **07161/72255**

*Ihr automatisierter
 Bosch-Hausgeräte-Kundendienst*

Weiches Wasser ist eine Wissenschaft.



Wir sind Ihr Partner für Wassertechnik.
 Wenn Ihnen hartes Wasser bis zum
 Halse steht, weil es teuer
 und unangenehm ist, kommen Sie zu uns.
 Ob Wasseranalyse, Anschluß oder Wartung - wir
 sind für weiches Wasser zuständig.

A. rettl

Sanitärtechnik
 Wiesensteig
 Tel. 07335/5676

Anzeigen helfen verkaufen!

Küchenstudio sucht dringend
jungen Schreiner
 für Montagearbeiten.

Telefon 07334 / 69 33

*Fragen Sie nach den Broschüren
 »Eigenheimfinanzierung«
 und »Altbaurenovierung«*



Mietfrei.



Wolfgang Schmid
 Geldberater
 Kreissparkasse

Wenn Sie
 bauen wollen:
**S-Baukredit-
 Programm.**

Kreissparkasse 

EINE RUNDE SACHE, DER FLIESENMARKT

Im Fliesenstudio
AKTUELL EXKLUSIV PREISWERT

FLIESEN-MARKT
Göppingen
Jahnstraße 138
Tel. 6 81 45

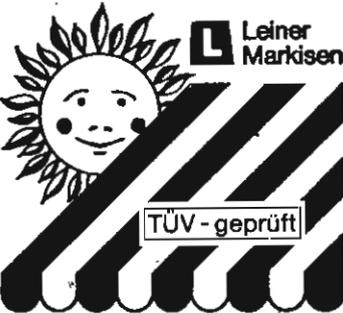
Keramische Wand- und Bodenfliesen
Mosaik, Marmor und Natursteine

Im Lagerabverkauf:
Sonderposten Restposten

Angebot des Monats Mai

ca. 5000 qm Kellerbodenplatten ab DM 12,-
ca. 2000 Stück Trittplatten à DM 3,-

Bevor Sie irgendwo Fliesen kaufen . . . immer erst zum Fliesenmarkt!

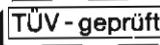


Leiner Markisen

Alu-Gelenkarm-Markisen
zum
Sonnenschein-Sparpreis

-wartungsfreie Konstruktion-
-verrottungsfestes Dralontuch

Vertrieb
Kundendienst
Montage




7437 Westerheim
Tel. 07333/66 35

Wenn Ferne u. Nähe erscheinen Dir trüb,
dann liegt's an der Brille
drum gehe zu . . .





Staatl. gepr. Augenoptiker
Augenoptikermeister
Uhrmachermeister
Lieferant aller Krankenkassen

GRÜB

Geislingen/Steige, Bahnhofstr. 19



Die größte Pelz-Auswahl weit und breit:

Jetzt 5000 Pelze mit Chic und Piff

für Sie zum Anprobieren im Laichinger Pelzparadies
Individuelle Beratung

Jetzt neue Modell-Kollektion
Pelze für Damen und Herren, auch Übergrößen.
Dazu über 1000 passende Pelzhüte, Pelzmützen und Pelzkrawatten

Unsere unübertroffene Großauswahl ermöglicht uns für Sie
Jetzt diese außergewöhnlich niedrigen Sommerpreise

Hier einige Beispiele aus unserer Gesamtauswahl. Ihre Erwartungen werden weit übertroffen!!!

	Jetzt:		Jetzt:		Jetzt:
Nerz Hosensack	3400,- 2 850,-	Persianer Mäntel	2.380,- 2 180,-	Black Glama Mäntel	12.980,- 10 900,-
Breitschwanz-persianer Mäntel	4.900,- 4 100,-	Nerz Mäntel ausgel. (Standard, Pastell, Saphir)	6.300,- 5 800,-	Rotfuchs Mäntel	6.900,- 5 800,-
Bismarwammen Mäntel	3.160,- 2 880,-	Wildkatzen Mäntel	6.500,- 5 550,-	Pastellnutria Jacken	2.660,- 2 150,-
Indischlamm Mäntel	3.240,- 2 898,-	Bob-Cat Jacken	8.580,- 7 230,-	Gae Wolf Jacken	1.190,- 980,-
				Russisch Fohlen Jacken	1.980,- 1 380,-

Pelzwarenfabrikation und Einzelhandel

Nachtigall-Pelze
Laichingen

7903 Laichingen/Schwab. Alb
Hirschstr. 65, Tel. 0 73 33/53 23
Geöffnet Mo.-Fr. 9-12 und
13-18 Uhr, Samstags durch-
gehend 8-14 Uhr, langer
Samstag 8-16 Uhr